



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Merkblatt für das Schuljahr 2024/2025 - Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen -

Der Landkreis Rosenheim ist zuständig für die Beförderung der SchülerInnen, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rosenheim** haben.

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 10. Klasse, die **mehr als 3 km** von der **nächstgelegenen Schule** mit der gewünschten Fachrichtung bzw. pädagogischen Eigenschaft entfernt wohnen, haben **Anspruch auf Kostenfreiheit** des Schulweges. Die Fahrkarte wird vom Landratsamt Rosenheim zur Verfügung gestellt.

Neuzugänge müssen sich hierfür über die Homepage des Landratsamts Rosenheim unter folgendem Link bzw. QR-Code registrieren: ira-ro.ticket-by.de.



Wichtig:

Bei **Umzug oder Schulwechsel** ist die vom Landratsamt Rosenheim zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerfahrkarte zurückzugeben. Es ist neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag auf kostenfreie Beförderung. Wird die Schülerfahrkarte von Ihnen nicht zurückgegeben, sind wir leider gezwungen, Ihnen die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Ein Verlust der Fahrkarte ist unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim zu melden. Dies kann, ebenso wie die Registrierung online erfolgen. Fahrtkosten, für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Erhalt der Ersatzfahrkarte, können nicht erstattet werden.

Neuanmeldungen müssen bis spätestens 17. Mai 2024 beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Anträge kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten nicht zugesichert werden. In diesen Fällen gibt es keine Erstattung selbst verauslagter Fahrtkosten.

Schüler ab der 11. Klasse haben selbst für ihre Beförderung zu sorgen. Sie können jedoch einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen, wenn die Fahrtkosten eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.

Für Familien, die für **mindestens drei Kinder Kindergeld** erhalten oder Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beziehen, **entfällt der Eigenanteil**. Hierfür benötigen wir eine **neue Registrierung der 11. Klasse** und einen **aktuellen Kindergeldnachweis** von **August 2024**.

Die **Schülerfahrkarten** werden in den **ersten Tagen des neuen Schuljahres** vom **Sekretariat der Schule** ausgegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.landkreis-rosenheim.de/familie/#schulwesen-ausbildungsfoerderung-schuelerbefoerderung

Sollten Sie noch Fragen oder andere Anliegen haben können Sie online einen Termin zur telefonischen Beratung oder zur Beratung vor Ort reservieren. In dringenden Fällen erreichen Sie uns auch per E-Mail (schuelerbefoerderung@ira-rosenheim.de).

Landratsamt Rosenheim – Schülerbeförderung